

# **S a t z u n g**

## **über Ehrungen durch die Stadt Moringen (Ehrungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Stadt Moringen ehrt aus verschiedenen Anlässen Personen nach dieser Satzung. Geehrt werden können Personen, die ihren Wohnsitz bzw. einen Firmensitz im Gebiet der Stadt Moringen haben.

Im Einzelnen gilt die Satzung für folgende Ehrungen:

- Verleihung des Wappentellers (§ 3 )
- Verleihung des Ehrenringes (§ 4 )
- Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 5 )
- Ehrung von Rats- und Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten (§ 6 )
- Alters- und Ehejubiläen (§ 8)
- Verabschiedungen von Personen des öffentlichen Lebens (§ 9)

### **§ 2 Ehrungen für außergewöhnliche, hervorragende oder besondere Verdienste**

- (1) Als Zeichen der Anerkennung für außergewöhnliche, hervorragende oder besondere Verdienste, die sich Bürger/innen der Stadt Moringen oder sonstige Personen um das Wohl und das Ansehen der Stadt Moringen erworben haben, ehrt die Stadt Moringen durch Verleihung

- 1.) des Wappentellers der Stadt Moringen,
- 2.) des Ehrenringes der Stadt Moringen oder
- 3.) des Ehrenbürgerrechts.

Die Ehrung darf einer Persönlichkeit jeweils nur einmal zuteil werden.

- (2) Die Reihenfolge ist zugleich die Rangfolge der Ehrungen.

- (3) Andere Vorschriften über Ehrungen (z. B. mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland oder dem Niedersächsischen Verdienstorden) werden von dieser Satzung nicht berührt.

### **§ 3 Wappenteller der Stadt Moringen**

- (1) Für besondere Verdienste vornehmlich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit wird der Wappenteller verliehen.
- (2) Der Wappenteller geht in das vererbare Eigentum des/der Beliehenen über.
- (3) Der Wappenteller zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Moringen und trägt in Rundschrift die Worte: „Stadt Moringen“. Auf der Rückseite ist der Name des/der Beliehenen und das Datum der Verleihung aufgeprägt.

### **§ 4 Ehrenring der Stadt Moringen**

- (1) Für hervorragende Verdienste vornehmlich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit verleiht die Stadt Moringen den Ehrenring.
- (2) Der Ehrenring und der Wappenteller gehen in das vererbare Eigentum des/der Beliehenen über.
- (3) Der Ehrenring ist aus Silber. Er besteht aus einem Reif mit einem Halbedelstein, in den das Wappen der Stadt Moringen eingeschnitten ist. In den Ehrenring werden die Worte eingraviert:  
„Ehrenring der Stadt Moringen für ..... (Name des Beliehenen und Datum der Verleihung)“.
- (4) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem/der Beliehenen zu und er schlicht mit dessen/deren Tode. Der Ehrenring darf nicht veräußert werden.

### **§ 5 Verleihung von Ehrenbürgerrechten**

- (4) Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Moringen und ihrer Bevölkerung kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (§ 29 NKomVG).

### **§ 6 Verfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung zu versehen.
- (2) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt zunächst durch den Verwaltungsausschuss.

- (3) Der Rat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und des Wappentellers sowie über die Entziehung von Ehrungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder. Erweist sich die geehrte Persönlichkeit durch ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr die verliehene Auszeichnung entzogen werden.
- (4) Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und die Überreichung der Urkunden werden in feierlicher Form in einer Ratssitzung in Anwesenheit des/der Auszuzeichnenden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin überreicht. In Ausnahmefällen können die Ehrungen und Urkunden auch in anderer feierlicher Form überreicht werden.
- (5) Die Überreichung des Wappentellers und der Urkunde an Ratsfrauen und Ratsherren erfolgt analog der Regelung in Abs. 4. In allen übrigen Fällen können Wappenteller und Urkunde auch in anderer feierlicher Form überreicht werden.

## **§ 7**

### **Ehrungen von Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie Ortsbeauftragten**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Moringen kann nach langjähriger Zugehörigkeit zum Rat ebenfalls die gleiche Ehrung (Wappenteller, silberner Ehrenring) zu Teil werden.
  - Bei mind. 10-jähriger Zugehörigkeit: Wappenteller
  - Bei mind. 20-jähriger Zugehörigkeit: silberner Ehrenring
- (2) Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher/innen und Ortsbeauftragte können ebenso die gleiche Ehrung (Wappenteller, silberner Ehrenring) wie die Ratsmitglieder erhalten.

Die Verleihung der Ehrungen bestimmt sich nach den Jahren, in denen die o.g. Personen im Bereich der politischen Arbeit aktiv gewesen sind und danach ob die Personen besondere bzw hervorragende Verdienste erbracht haben. :

- Bei mind. 10-jähriger Zugehörigkeit: Wappenteller
- Bei mind. 20-jähriger Zugehörigkeit und Erbringung von hervorragenden Verdiensten für die Ortschaft oder Stadt: Ehrenring

## **§ 8**

### **Ehrung anlässlich von Alters- und Ehejubiläen**

- (1) Die Stadt Moringen überreicht durch den/die Bürgermeister/in oder eine/n seiner/ihrer Stellvertreter/in bzw. in den Ortsteilen durch den/die Ortsvorsteher/in oder den Ortsrat bei hohen Ehe- und Altersjubiläen eine Glückwunschkarte und ggf. ein Ehrengeschenk.. Die Ehrengaben werden nur überreicht, wenn zum Alters- oder Ehejubiläum ein Besuch erfolgt. Wird der Besuch von den zu Ehrenden nicht gewünscht, erhalten sie eine Glückwunschkarte.

(2) Aus Anlass privater Jubiläen (Alters- und Ehejubiläen) werden nachfolgend ausgeführte Ehrengaben gereicht:

Ehejubiläen :

Ehrengeschenk in Höhe von 15 €:

- Hochzeiten von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Stadt Moringen (Gleichstellungsbeauftragte, Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister, Ortsvorsteher, Ortsbeauftragte) sowie Rats- und Ortsratsmitgliedern

Nur bei der Stadtverwaltung angezeigte Ehejubiläen können auch gewürdigt werden.

Ehrengeschenk in Höhe von 25 €:

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit 65 Jahre)
- Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- Kronjuwelen Hochzeit (75 Jahre)

Geburtstage:

Ehrengeschenk in Höhe von 25 €

- 85. Geburtstag
- 90. Geburtstag
- 95. Geburtstag und jeder weitere Geburtstag

(3) In den Ortsteilen können zur Wahrung der örtlichen Tradition abweichende Regelungen durch den/die Ortsvorsteher/in oder Ortsrat im Rahmen der dafür im Haushalt eingeplanten Mittel getroffen werden. Die Regelungen des Bundesmeldegesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

## **§ 9**

### **Ehrung anlässlich von Verabschiedungen**

Für die Verabschiedung von Personen des öffentlichen Lebens (z.B. Pastoren, Schulleitungen, Ehrenbeamtinnen und Beamten, Rats- und Ortsratsmitgliedern im Laufe einer Wahlperiode) kann bei einem Besuch eine Karte sowie ein Präsent für max. 25 € überreicht werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft. Die Satzung vom 26.09.2001 tritt damit außer Kraft.

Moringen, den 30. September 2021



Stadt Moringen

Heike Müller-Otte  
Bürgermeisterin